

tigsten unter ihnen zum Nachfolger Lothars zu erheben, so wie sie sich auch 1125 gegen den Erbenspruch der Staufer für den mächtigeren Supplinburger entschieden hatten³⁵). Heinrich selbst waren im übrigen während der Vakanz die Hände gebunden, da Albrecht der Bär, Sohn einer Billungerin, ebenfalls Erbensprüche auf das sächsische Herzogtum stellte und sie mit Gewalt anzumelden mußte. Diese Situation verstand Konrad zu nutzen. Ob die kirchliche Partei zuerst an Konrad herantrat oder die Initiative von diesem ausging, ist unerheblich. Konrad jedenfalls griff zu, und zwar in einer Weise, die an seine Erhebung zum Gegenkönig erinnert.

War es von seiten des Staufers hartnäckiger Widerstand gegen die Emanzipationsbestrebungen des Dynastenadels, die sich im Rückgriff auf ein wiederzubelebendes Wahlprinzip eine angemessene Ausdrucksform zu geben suchten? Die Arenga einer Urkunde Heinrichs IV. von 1101³⁶) bemerkt noch: *nos monarchiam imperii nostri paterna successione a Deo nobis collati huius modi auspiciis perficere voluisse* ... Nach der Wahl von 1125 heißt es in einem Diplom Lothars III. bezeichnenderweise³⁷): *Quia preordinante divina clementia omnium fidelium consensu et electione ad regnum pervenimus* ... Und in diesem Sinne erklärt auch Konrad III. 1138³⁸): *Quoniam divina ordinatio Romani regni solium per electionem principum sua misericordia nos conscendere voluit* ... Daß die Arenga zu dieser Zeit Propagandazüge trug, ist bekannt³⁹). Doch wie konnte sich Konrad auf eine Rechtsgrundlage seines Königtums berufen, die er unzweideutig mißachtet hatte, was sich überhaupt nicht verschleiern ließ?

Otto von Freising, der Kronzeuge unter den Geschichtsschreibern für diesen Vorgang, bestätigt dieses Mißverhältnis. Statt sich auf den Erbgedanken zu berufen, legt Otto größtes Gewicht auf die Idoneität Konrads und auf die mangelhafte Idoneität Heinrichs, so als wollte er die

³⁵) Über das Gewicht der Hausmacht Lothars in der Reichspolitik vor 1125 vgl. Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg (1106—1125) (1959); und Wadle S. 142—151.

³⁶) MG DH IV 468, Empfängerdictat in Lobbes nach der Vorurkunde MG DO II 53.

³⁷) MG DL III 9, niederlothringische Empfängerherausfertigung.

³⁸) MG DK III 4, Kanzleidiktat unter Mitwirkung des Kanzlers Arnold von Wied.

³⁹) Siehe Heinrich Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIOG Erg.-Bd. 18, 1957) S. 86. Vgl. allg. Ders., Monarchische Propaganda in Urkunden, *Bullettino dell' „Archivio paleografico italiano“* N.S. 2—3, 1 (1957) S. 311—316.